

## **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lommatzsch**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 07.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

1. Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz:
  - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
  - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in die Feuerwache.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lommatzsch im Sinne des §§ 6 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Lommatzsch. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

### **§ 3**

#### **Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

## Anlage 2

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet im Rahmen des §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- d) Brandsicherheitswachen,
- e) Mitwirkung bei Brandverhütungsschauen,
- f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen,
- g) das Aufnehmen und Beseitigen von Flüssigkeiten, wie Benzin, Öl, Chemikalien (sowie Stoffe die unter den Begriff Gefahrstoff zählen) die aus Kraftfahrzeugen, Tank-, Lagerbehältern oder Anlagen ausgeflossen sind oder auszufließen drohen, die durch Straßenverkehrsunfälle und andere Unfälle verursacht wurden,
- h) die Mitwirkung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten, insbesondere bei Straßenverkehrsunfällen und anderen Unfällen,
- i) das Aufnehmen und Beseitigen von Wasser aus Überflutungen, Niederschlag oder auch Havarien von technischen Anlagen (z.B. Wasserleitungen, Heizungen u.s.w.),
- j) das Bergen absturzgefährdeter Gebäudebestandteile, wie z.B. Kaminaufsätze, Ziegel, Antennen, Leuchtreklame, Hausverkleidungen sowie das Absichern von Gebäudebestandteilen,
- k) das Öffnen von zugefallenen Wohnungstüren, soweit es sich nicht zur Abwehr von Unglücksfällen handelt,
- l) das Bergen oder Einfangen von Tieren, wenn es sich nicht um eine lebensbedrohliche Lage handelt.
- m) die Tragehilfe für Rettungsdienst und Krankentransport
- n) die durch gewaltsames öffnen von Wohnungstüren erforderlichen Verbrauchsmaterialien wie (z.B. Fräser, Zugschrauben, Bohrer oder neue Schließzylinder) werden grundsätzlich dem Besitzer in Rechnung gestellt. S.A.§5(4)
- o) neu eingesetzte Schließzylinder können vollständig mit allen Schlüsseln innerhalb von 4 Wochen der verantwortlichen Feuerwehr oder der Stadtverwaltung Lommatzsch zurück gegeben werden, ohne dass dafür Kosten entstehen.

### **§ 4**

#### **Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.

## Anlage 2

3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und / oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

### **§ 5**

#### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden zeitanteilig in Rechnung gestellt.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge.

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

(5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.

(7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

### **§ 6**

#### **Kostenschuldner**

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird

- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
- in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
- in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.

## Anlage 2

(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die am 27.03.2008 beschlossene Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lommatzsch tritt gleichzeitig außer Kraft.

## Anlage 2

Anlage zur Satzung der Stadt Lommatzsch zur Regelung des Kostenersatzes und zur  
Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

### Kostenverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Personalkosten</b>	<b>Sätze</b>
1.1	Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	21,00 €
1.2	Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	10,00 €
<b>2.</b>	<b>Fahrzeuge</b>	<b>Kostenersatz</b>
2.1	MTW/ELW	149,00 €/Std.
2.2	Löschfahrzeuge	235,00 €/Std.
2.3	Tanklöschfahrzeug	234,00 €/Std.
2.4	Dekon-Fahrzeug, sofern wie ein gemeindeeigenes Löschfahrzeug genutzt	173,00 €/Std.
2.4	Dekon-Fahrzeuge, sofern im Einsatz als Landkreisfahrzeug/Katastrophenschutz	angefallene Kosten für Verbrauchsmittel wie Treibstoffe etc.

Lommatzsch, den 08.04.2022

Dr. Anita Maaß  
Bürgermeisterin

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.